

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Samtgemeinde Scharnebeck

Auf Grund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1Nr. 5, 71 Abs. 6 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1 ⁶⁾⁸⁾

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

- | | |
|---|------|
| a) eine monatliche Pauschalentschädigung von | 90 € |
| b) für jede Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von | 15 € |
| c) für jede Teilnahme an einer Fraktions- bzw. Gruppensitzung vor jeder Sitzung des Samtgemeinderates oder vor jeder Sitzung eines der Ausschüsse des Rates, höchstens jedoch für 24 Fraktions- bzw. Gruppensitzungen je Kalenderjahr | 15 € |

Vom Samtgemeinderat gebildete besondere Arbeitsgremien (Arbeits- und Projektgruppen, Arbeitskreise) sind den Ratsausschüssen gleichgestellt.

(2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchst. b) und c) gewährt werden.

(3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2⁸⁾

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

(1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs.6 und 73 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchst. b).

(2) Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3 ^{8)}**

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

(1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der stellv. Samtgemeindebürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher, die Beigeordneten und die Grundmandatsinhaber für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

- | | |
|---|--------|
| a) für den stellv. Samtgemeindebürgermeister | 150 € |
| b) für die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher | |
| - Grundbetrag | 50 € |
| - Zuschlag für jedes Mitglied der Fraktions/Gruppe | je 5 € |
| c) für die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber | 80 € |

(3) Im Fall, dass zwei ehrenamtliche Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters gewählt worden sind, erhält die/der 1. Vertreter/in 2/3 und die/der 2. Vertreter/in 1/3 der in Absatz 2 genannten Aufwandsentschädigung.

(4) Im Fall der Verhinderung des stellv. Samtgemeindebürgermeisters wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den stellv. Samtgemeindebürgermeister gezahlt.

(5) Für die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher und Beigeordneten gilt Abs. 4 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 4 eingestellt.

(6) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 und 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den besonderen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die Höchste. Ausgenommen hiervon sind die Aufwandsentschädigungen für stellv. Samtgemeindebürgermeister.

§ 4 ^{**18)}

Fahrkostenentschädigung

(1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die stellv. Samtgemeindebürgermeister jeweils 90 €. Die Vorschrift des § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Rates, ausgenommen die stellv. Samtgemeindebürgermeister, erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen, zu denen sie geladen sind:

- a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten
- b) Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges 30 Cent je Kilometer für die Entfernung zwischen Wohn- und Tagungsort und zurück; bei Mitnahme eines anderen Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden für die dadurch zusätzlich gefahrene Strecke ebenfalls 30 Cent pro Kilometer erstattet, höchstens 90 € im Monat.
- c) Bei Benutzung anderer Fahrzeuge, die nach dem Bundesreisekostengesetz für diese Fahrzeuge übliche Entschädigung.

(3) Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 gelten für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

(4) Angehörige der Verwaltung erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.

§ 5 ^{)}8)**

Verdienstaufschlag

(1) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15 € pro Stunde begrenzt.

(2) Selbständig Tätige erhalten neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15 € pro Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit berechnet.

(3) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht (Hausfrauen u.ä.), der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 15 € erstattet. Der Pauschalstundensatz wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit gewährt.

(4) Nachgewiesene Auslagen für Betreuungskosten für Kinder bis 14 Jahren oder zu pflegende Angehörige werden erstattet. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 8 € pro Stunde, max. auf 2 Stunden begrenzt

(5) § 1 Abs. 3 gilt auch insoweit entsprechend.

§ 6⁸⁾

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

(2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die stellv. Samtgemeindebürgermeister. §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.

(3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Samtgemeindeausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Samtgemeindebürgermeisters, die nachträglich vom Samtgemeindeausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Samtgemeindebürgermeisters und im Vertretungsfall des stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.

(4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7***5)8)10)

Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Gemeindebrandmeister	200 €
2.	Ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister	100 €
3.	Ist der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er zusätzlich zur Aufwandsentschädigung als Ortsbrandmeister nach Ziffer 1.3. bis 1.3.2. einen Zuschlag von	50 €
4	Ortsbrandmeister	100 €
5.	in Ortswehren mit Stützpunktfunktion	110 €
6.	in Ortswehren mit Schwerpunktfunktion	120 €
7.	Ständiger Vertreter des Ortsbrandmeisters: 40 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters nach Ziffern 1.3. bis 1.3.2.	
8.	Zugführer Schwerpunktwehr	35 €
9.	Stellvertretender Zugführer Schwerpunktwehr	25 €
10.	Gerätewart	
10.1.	Grundbetrag	30 €
10.2.	Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug	5 €
11.	Gemeindeatemschutzbeauftragter	35 €
12.	Stellvertretender Gemeindeatemschutzbeauftragter	25 €
13.	Gemeindesicherheitsbeauftragter	35 €
14.	Jugendwarte	
14.1	Gemeindejugendfeuerwehrwart	40 €
14.2.	Ortsjugendfeuerwehrwart	30 €
14.3.	Gemeindekinderfeuerwehrwart	30 €
14.4.	Ortskinderfeuerwehrwart	20 €
15.	Gemeindefeuerwehrpressewart	25 €
16.	Stellvertretender Gemeindefeuerwehrpressewart	20 €
17.	Gemeindefeuerwehrschriftführer	15 €
18.	Gemeindemusikführer	35 €
19.	Gemeindebrandschutzerzieher	10 €
20.	Gruppenführer Gemeindegefahrgruppe	35 €
21.	Gruppenführer Gemeindekommunikationsgruppe	35 €
22.	Für die vom Samtgemeindebürgermeister oder dessen allgem. Vertreter genehmigten Dienstreisen	

nach Orten außerhalb des Samtgemeindebereiches (z.B. zwecks feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden die Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte und der nachweislich entstandene Verdienstaussfall bis zum Betrag von 11 € je Stunde maximal 8 Stunden pro Tag erstattet.

23. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Akademien für Brand- und Katastrophenschutz in Celle und Loy wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziff. 22 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 € pro Lehrgang gewährt.

24. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Kreisfeuerwehr und der Samtgemeindefeuerwehr wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziff. 22 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 € pro Lehrgangsstunde gewährt.

25. Feuerwehrleuten der Samtgemeinde Scharnebeck, die als Ausbilder bei Lehrgängen der Samtgemeinde Scharnebeck tätig werden, wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziff. 22 eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie für Ausbildungstätigkeiten bei der Kreisfeuerwehr gewährt.

26. Betreuer einer Jugendfeuerwehr bei einem einwöchigen Besuch eines Jugendfeuerwehrlagers auf Kreis-, Bezirks- oder Landesebene wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziff. 22 für ihre einwöchige Betreuer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 € gewährt. Je Jugendfeuerwehr werden dabei höchstens drei betreuenden Personen diese Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die nicht in § 7 Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit:

1.1. die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten) höchstens 11 € pro Tag,

1.2. den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 11 € pro Stunde, höchstens 40 € pro Tag,

1.3. für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes zusätzlich Reisekosten nach § 4 Abs. 2 entsprechend,

1.4. für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Ziffern 1.1. und 1.3. Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B), Ziffer 1.2. bleibt unberührt,

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten, Auslagen oder Verdienstaussfall entfällt insoweit, als von anderer Stelle eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 8 *)****)7)8)9)

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalles erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gleichstellungsbeauftragte	150 €
b) Kulturbeauftragte/r	300 €
c) Seniorenbeauftragte/r	150 €
d) Wildschadenschätzer	50 €
e) Schiedsperson	25 €
f) Stellvertretende Schiedsperson	15 €

(2) Für die vom Samtgemeindebürgermeister oder dessen allgem. Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindebereiches erhalten die in Abs. 1 Genannten Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

§ 9**Reisekosten**

Für von der Samtgemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten sonstige ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Gesetzes über Reisekosten der Beamten in der jeweils geltenden Fassung bezahlt.

§ 10**Steuer und Sozialversicherung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 11**Fraktionsgelder**

Die Fraktionen bzw. die Gruppen des Samtgemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit jährlich einen Betrag von 25 € pro Mitglied.

§ 12**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Die bisherige Entschädigungssatzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Scharnebeck, 24.02.2013

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt LK Lüneburg 10/02 vom 4. Juli 2002 Seite 213

***) 1. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 22/2005 vom 13.12.05 Seite 405**

*****) 2. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 05/2007 vom 18.04.07 Seite 93**

******) 3. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 07/2007 vom 15.06.07 Seite 161**

5) 4. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 07/2008 vom 03.07.2008 Seite 178

6) 5. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 07-2/2009 vom 24.07.2009, Seite 186

7) 6. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 07/2010 vom 23.07.2010, Seite 198

8) 7. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 06/2011 vom 14.06.2011, Seite 141

8) Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, Seite 147

9) 1. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 10/2013 vom 10.10.13 Seite 334

10) 2. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 11/2016 vom 28.07.2016, Seite 212-213